

Entwurf Haushaltsplan 2022
vom Kreisausschuss am 6.12.2021 beschlossene Änderungsliste

Ergebnishaushalt 2022

Lfd. Nr.	Produktbereich	Produkt	Kostenarten-gruppe	Bezeichnung	Änderung Plan 2022 EUR	Entwurf Plan 2022 EUR	Erträge Mehr EUR	Erträge Weniger EUR	Aufwendungen Mehr EUR	Aufwendungen Weniger EUR
1	01	CO	61	Controlling, Beteiligungen / bezogene Leistungen Die Kostenbeteiligung des RTK am Altlastenzweckverband Tierkörperbeseitigung kann von 45.000 € auf 21.000 € gesenkt werden. Gem. vorliegender Information des Altlastenzweckverbandes Tierische Nebenprodukte beläuft sich der Anteil des RTK für 2022 auf etwa 21.000 €.	46.000	70.000				24.000
2	01	FM	6161	Hochbau- und Liegenschaften / Instandhaltung Gebäude Mehrbedarf von 40.000 € für Erneuerung der Cafeteria-Beleuchtung und 30.000 € für Erneuerung ELA-Anlage Kreishaus.	339.500	269.500			70.000	
3	01	FM	670-671	Hochbau- und Liegenschaften / Mieten und Leasing Gem. KA-Beschluss vom 15.11.2021 sollen mangels Platzangeboten im Kreishaus in der ehemaligen Tannenwaldklinik Flächen für Büroarbeitsplätze für den FD II.1 angemietet werden. Aus organisatorischer Sicht ist nicht nur die Unterbringung des Teams Pflege am Unterbringungsort sinnvoll, sondern des gesamten Fachdienstes. Für den aufsuchenden Publikumsverkehr ist es ebenfalls wichtig, am Standort auch alle weiteren Dienstleistungen angeboten zu bekommen. Deswegen werden Flächen für Kooperationspartner im Bereich Kompetenzzentrum Pflege vorgehalten. Ansatz bisher 150.000 € für Miete und 50.000 € für NK Ansatz neu 284.000 € für Miete und 63.000 € für NK	729.610	582.610			147.000	
4	03	SchulA	55	Sonstige schulische Aufgaben / Steuern- und steuerähnliche Erträge Berechnung der Schulumlage gem. Umlagegrundlagen des HMdF vom 29.10.2021. Hebesatz von 20,40% (KA-Feststellung 20,40%) für Kostendeckung gem. § 50 Abs. 3 FAG.	62.133.150	62.126.290	6.860			

Anlage 1

Lfd. Nr.	Produktbereich	Produkt	Kostenarten-gruppe	Bezeichnung	Änderung Plan 2022 EUR	Entwurf Plan 2022 EUR	Erträge Mehr EUR	Erträge Weniger EUR	Aufwendungen Mehr EUR	Aufwendungen Weniger EUR
5	03	SchulA	61	Sonstige schulische Aufgaben / bezogene Leistungen Bei dem Ansatz Kostenanteil Schule f. Kranke in Wiesbaden kam es zu einem Übertragungsfehler beim Erfassen im Budgetprogramm, der jetzt festgestellt wurde. Der Ansatz 2022 ist wie im HHJ 2021 in Höhe von 3.840 € zu bilden. Daher können 20.000 € abgesetzt werden.	477.510	497.510				20.000
6	05	MIG	61	Migration / bezogene Leistungen Kosten für eine Brandsicherheitswache in der Gemeinschaftsunterkunft Lochmühle/Niedernhausen gem. KA-Vorlage XI/293 vom 23.11.2021.	3.337.300	2.694.700			642.600	
7	06	WiJu	547	Wirtschaftliche Jugendhilfe / Erträge aus Transferleistungen Der RTK erhält aus dem Aktionsprogramm des Bundes "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" Fördermittel bis zum 31.08.2023. Veranschlagt wird bei den Erträgen und Aufwendungen der Jugendhilfe der Anteil für das Jahr 2022. Im HHPL 2022 ergebnisneutral.	5.136.500	5.055.000	81.500			
8	06	WiJu	72	Wirtschaftliche Jugendhilfe / Transferaufwendungen Der RTK erhält aus dem Aktionsprogramm des Bundes "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" Fördermittel bis zum 31.08.2023. Veranschlagt wird bei den Erträgen und Aufwendungen der Jugendhilfe der Anteil für das Jahr 2022. Im HHPL 2022 ergebnisneutral.	30.848.500	30.767.000			81.500	
9	06	UMA	547	Unbegleitete minderjährige Ausländer / Erträge aus Transferleistungen Gem. aktueller Fallzahlenentwicklungen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer müssen die Planansätze bei den Erträgen und Aufwendungen wieder auf das Niveau des HHJ 2021 angehoben werden. Die Kosten werden vom Land übernommen. Änderung für HHPL 2022 ergebnisneutral.	4.885.000	4.190.000	695.000			
10	06	UMA	72	Unbegleitete minderjährige Ausländer / Transferaufwendungen Gem. aktueller Fallzahlenentwicklungen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer müssen die Planansätze bei den Erträgen und Aufwendungen wieder auf das Niveau des HHJ 2021 angehoben werden. Die Kosten werden vom Land übernommen. Änderung für HHPL 2022 ergebnisneutral.	4.875.000	4.180.000			695.000	

fd. Nr.	Produktbereich	Produkt	Kostenarten-gruppe	Bezeichnung	Änderung Plan 2022 EUR	Entwurf Plan 2022 EUR	Erträge Mehr EUR	Erträge Weniger EUR	Aufwendungen Mehr EUR	Aufwendungen Weniger EUR
11	06	EzJu	547	Jugendhilfemaßnahmen / Erträge aus Transferleistungen Der RTK erhält aus dem Aktionsprogramm des Bundes "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" Fördermittel bis zum 31.08.2023. Veranschlagt wird bei den Erträgen und Aufwendungen für Schulsozialarbeit der Anteil für das Jahr 2022. Im HHPL 2022 ergebnisneutral.	155.400	0	155.400			
12	06	EzJu	72	Jugendhilfemaßnahmen / Transferaufwendungen Der RTK erhält aus dem Aktionsprogramm des Bundes "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" Fördermittel bis zum 31.08.2023. Veranschlagt wird bei den Erträgen und Aufwendungen für Schulsozialarbeit der Anteil für das Jahr 2022. Im HHPL 2022 ergebnisneutral.	3.183.400	3.028.000			155.400	
13	16	FW	55	Finanzwirtschaft / Steuern- und steuerähnliche Erträge Kreismulagegrundlagen gem. Berechnung des HMdF vom 29.10.2021. Annahme Hebesatz v. 29,58% (KA-Feststellung 29,65%).	90.167.200	90.370.610		203.410		
14	16	FW	540-543	Finanzwirtschaft / Erträge aus Zuweisungen Schlüsselzuweisungen gem. vorl. Planungsdaten des HMdF vom 29.10.2021, Gesamtbetrag 50.415.750 €. Umplanung von 1,0 Mio. € aus dem Investitionshaushalt in den ErgebnisHH. Ansatz bisher 47.481.840 € / Ansatz neu 48.415.750 €	49.885.750	48.951.840	933.910			
15	16	FW	73	Finanzwirtschaft / Steueraufwendungen, gesetzl. Umlageverpflichtungen Umlagegrundlagen gem. Berechnung des HMdF vom 29.10.2021. Hebesatz LWV gem. TB des HLT: 10,977%; Hebesatz Krankenhausumlage gem. HMdF: 0,97%. LWV-Umlage: Ansatz bisher 38.998.340 € / Ansatz neu 38.994.770 € KH-Umlage: Ansatz bisher 3.446.150 € / Ansatz neu 3.445.840 €	42.440.610	42.444.490				3.880
				Summe			1.872.670	203.410	1.791.500	47.880

Gesamtbetrag Erträge	343.349.620	341.680.360	1.669.260
Gesamtbetrag Aufwendungen	343.284.110	341.540.490	1.743.620
Ergebnishaushalt 2022 / Überschuss	65.510	139.870	-74.360
Finanzhaushalt 2022 / Zahlungsmittelbedarf	5.997.270	5.922.910	74.360

Lfd. Nr.	Produktbereich	Produkt	Kostenarten-gruppe	Bezeichnung	Änderung Plan 2022 EUR	Entwurf Plan 2022 EUR	Erträge Mehr EUR	Erträge Weniger EUR	Aufwendungen Mehr EUR	Aufwendungen Weniger EUR
----------	----------------	---------	--------------------	-------------	------------------------	-----------------------	------------------	---------------------	-----------------------	--------------------------

Hebesätze gem. § 5 der Haushaltssatzung	Änderung Plan 2022 EUR	Entwurf Plan 2022 EUR	Veränderung	<i>nachrichtlich: HHPL 2021</i> EUR
Hebesatz Kreisumlage	29,58	29,65	-0,07	28,46
Hebesatz Schulumlage	20,40	20,40	0,00	20,19
Hebesatz gesamt	49,98	50,05	-0,07	48,65

vom Kreisausschuss am 6.12.2021 beschlossene Änderungsliste
in lfd. Nr. 16 neu aufgrund Meldung von ST-CO

Lfd. Nr.	Programm-position	Bezeichnung	Plan bis 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Plan 2026 ff. EUR	Plan Gesamt EUR
16	09-9380	Kreisentwicklung								
	09-9380-2	Zuschuss an Naturpark für Projekt Freizeitwegekonzept	bisher 0	0	0	0	0	0	0	0
		neue	0	0	280.000	736.800	0	0	0	1.016.800
		Umsetzung des Naturparkkonzepts gem. Beschluss des Vorstands und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rhein-Taunus am 23. November 2021.								
17	16-8100	Finanzwirtschaft								
	16-8100-7	Schlüsselzuweisungen (investiv)	bisher 0	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	0	15.000.000
		neue	0	3.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	0	11.000.000
		Umplanung von 1,0 Mio. € Schlüsselzuweisungen in den Ergebnishaushalt.								
		Gesamtbetrag Einnahmen (vom KA festgestellter Entwurf)	bisher	7.562.410	6.552.990	7.792.060	7.232.060	4.871.300		
		Gesamtbetrag Einnahmen	neu	7.562.410	5.552.990	6.792.060	6.232.060	3.871.300		
		Gesamtbetrag Ausgaben (vom KA festgestellter Entwurf)	bisher	20.107.300	17.549.150	33.147.750	25.138.060	19.949.700		
		Gesamtbetrag Ausgaben	neu	20.107.300	17.829.150	33.884.650	25.138.060	19.949.700		
		Kreditermächtigung (vom KA festgestellter Entwurf)	bisher	12.544.890	10.996.160	25.355.690	17.906.000	15.078.400		
		Kreditermächtigung	neu	12.544.890	12.276.160	27.092.490	18.906.000	16.078.400		
		Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	bisher		29.900.000					
		Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	neu		29.900.000					

Nachrichtlich:

Gesamte Kreditaufnahme

12.544.890

12.276.160

27.092.490

18.906.000

16.078.400

geplante Tilgung

7.508.000

7.800.000

8.050.000

8.100.000

7.830.000

Unter- (-) / Überschreitung (+) Nettoneuverschuldung

5.036.890

4.476.160

19.042.490

10.806.000

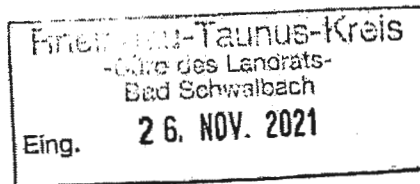
8.248.400

Anhörung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum Haushaltsplan 2022

Mit Schreiben vom 3.11.2021 wurde den Städten und Gemeinden der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 übersandt und gemäß § 50 Abs. 5 S.2 FAG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Beigefügt ist die gemeinsame Stellungnahme der Städte Oestrich-Winkel, Eltville und Lorch vom 15.11.2021.

Des Weiteren ist die Stellungnahme der Stadt Bad Schwalbach vom 24.11.2021 beigefügt.



1,4



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

DER MAGISTRAT

Ansprechpartner
Christian Petersohn

Telefon
Durchwahl 06723 992 124
Zentrale 06723 992 0

Telefax 06723 992 139

E-Mail
Christian.Petersohn@oestrich-
winkel.de

Zimmer
141 (1. Stock)

Dienstgebäude
Bürgerzentrum
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Besuchszeiten
nach vorheriger Vereinbarung

Internet
www.oestrich-winkel.de

Konten der Stadtkasse

Rheingauer Volksbank
IBAN
DE07 5109 1500 0007 0620 01
BIC GENODE51RGG

Nassaulische Sparkasse
IBAN
DE36 5105 0015 0459 0197 23
BIC NASSDE55XXX

Stadtverwaltung, Postfach 1205, 65368 Oestrich-Winkel

Rheingau-Taunus-Kreis
Herrn Landrat
Frank Kilian
Heimbacher Str. 7

65307 Bad Schwalbach

Datum

15. November 2021

Stellungnahme zum Entwurf des Kreishaushaltes des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Kilian,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben v. 03.11.2021, mit dem Sie den kreisangehörigen Kommunen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem in den Kreistag eingebrachten Entwurf des Kreishaushaltes 2022 geben möchten.

Gerne möchten wir Ihnen hierzu die gemeinsame Stellungnahme der Städte Oestrich-Winkel, Eltville am Rhein und Lorch am Rhein über unsere interkommunale Kämmerei zukommen lassen.

Die pandemiebedingten Folgewirkungen auf die Konjunktur und die damit zusammenhängende „knappe Kassenlage“ stellt alle öffentliche Haushalte vor die gewaltige Herausforderung, unsere Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Daseinsvorsorge weiterhin im gebotenen Umfang aufrecht erhalten zu können.

Dabei fühlen wir uns als kreisangehörige Kommunen gerade in diesen Zeiten, die für alle Teile der Gesellschaft und der Wirtschaft mit erheblichen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten verbunden sind, dazu verpflichtet, Mehrbelastungen für unsere Bürgerinnen und Bürger und für unsere ortsansässigen Gewerbebetriebe eigentlich so weit wie irgend möglich zu vermeiden. In diesem Sinne haben wir auch unsere Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2022 und die anschließende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung darauf ausgerichtet. Vorrangig vor Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuerhebesätze wollen wir soweit vorhanden bestehende Überschuss-Rücklagen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zum Ausgleich von Fehlbedarfen der Ergebnishaushalte sowie die vorhandene ungebundene Liquidität zum Ausgleich

Rheingau

von Deckungslücken des Finanzhaushaltes einsetzen. Nur soweit die vorgenannten Mittel für einen haushaltsrechtskonformen Ausgleich der Ergebnis- und Finanzhaushalte nicht auskömmlich sind, soll im unbedingt erforderlichen, unvermeidbaren Maß eine Anpassung der Hebesätze erfolgen. Die Stadt Oestrich-Winkel sieht sich dieser Anpassung mit einer Steigerung der Hebesätze in 2022 auf 790 v.H. (ab 2023 auf 890 v.H.) konfrontiert. Die Stadt Lorch verbleibt bei der Grundsteuer A auf 950 v.H. und bei der Grundsteuer B auf 1.050 v.H. Beide Haushalte sind trotzdem für das Haushaltsjahr 2022 nicht ausgeglichen. Die Stadt Eltville am Rhein kann zumindest für das Jahr 2022 auf bestehende Rücklagen im Ergebnis- und Finanzhaushalt zurückgreifen, sieht sich aber auch ab 2023 mit einer Grundsteuer B Hebesatzerhöhung auf 620 v.H. konfrontiert.

Die gemäß Beschlussfassung des Kreisschausschusses vorgesehene Hebesatz-Erhöhung stellt unsere Haushalte für 2022 und darüber hinaus auch für die mittelfristige Planung nunmehr vor weitere, erhebliche zusätzliche Herausforderungen und erschwert den bereits ohnehin bedrohten Ausgleich der Ergebnis- und Finanzhaushalte. Soweit für eine genehmigungsfähige Haushaltsplanung dann nicht mehr anders darstellbar, können wir die daraus resultierende Mehrbelastung nur noch durch weitere Einschnitte unseres Aufgabenvollzugs oder „ultima ratio“ durch Mehrbelastungen für unsere Bürgerinnen und Bürger kompensieren. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei der Stadt Lorch mit den bundesweit höchsten Grundsteuerhebesätzen seit dem Jahr 2021 das Limit weiterer Belastungen und Einschnitte bereits erreicht wurde. Nicht einmal ein Mindestmaß an freiwilligen Leistungen kann den Lorcher Bürgerinnen und Bürger mehr vorgehalten werden.

Wir möchten an dieser Stelle auch auf Ziff. 5 des Finanzplanungserlasses verweisen:

„(...) Die Hinweise zu § 53 HKO und § 4 GemHVO verpflichten deshalb die Landkreise, den zu deckenden Kreismulagebedarf - unter Einbeziehung bestehender Rücklagen und Überschüssen im Ergebnis- und Finanzhaushalt - nachvollziehbar herzuleiten. Vor dem Hintergrund der besonderen Belastungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch die Corona-Pandemie ist die tatsächlich notwendige Bedarfssituation der Landkreise zu ermitteln und die finanzielle Leistungsfähigkeit aller umlageverpflichteten Gemeinden im Kreisgebiet sowie deren gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich unbedingt zu berücksichtigen.“

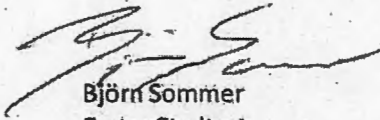
Wir sind Ihnen dankbar, dass Sie insbesondere auch seit Beginn der Krise bis einschließlich zum laufenden Kalenderjahr den Kreishaushalt mit im Landesvergleich moderaten Umlageverpflichtungen für die Kommunen des Rheingaus und des Untertaunus gestalten konnten. Dies war ohne Frage ein wichtiger Beitrag seitens des Landkreises zur Krisenbewältigung. Selbstverständlich haben wir auch Ihre Darstellung zur Kenntnis genommen, dass dem Rheingau-Taunus-Kreis für die weitere Haushaltsplanung unvermeidbare Mehrbedarfe auch bei Pflichtaufgaben entstehen.

Bedenken Sie bitte jedoch in Bezug auf Ihre aktuelle Haushaltsplanung, dass die kommunalen Steuererträge auch in 2022 und darüber hinaus immer noch maßgeblich durch die konjunkturellen Folgeerscheinungen der Pandemie geprägt sein werden und auch bei den kreisangehörigen Kommunen die Aufgabenentwicklung und damit zusammenhängende Ausgabeentwicklung nicht stehen bleiben wird. Infolgedessen bestehen auch bei den Städten Eltville am Rhein, Oestrich-Winkel und Lorch am Rhein bereits ohnehin erhebliche Probleme, im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der Haushalte den Ausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt für 2022 und auch darüber hinaus sicherstellen zu können. Zudem weisen viele kreisangehörigen Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreis bereits überdurchschnittliche Grundsteuerhebesätze aus.

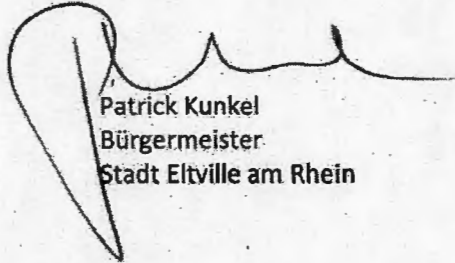
Eine bestätigende Beschlussfassung des Kreistages zu den im Haushaltsentwurf geplanten Umlageverpflichtungen für 2022 und darüber hinaus würde an dieser Stelle zudem auch bedeuten, dass unseren Kommunen die finanziellen Handlungsspielräume für zahlreiche zukunftsrelevante Aufgabenstellungen, etwa in den Bereichen Digitalisierung und lokale Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels, deutlich reduziert werden.

Wir sind Ihnen und den politischen Gremien des Kreises dankbar, wenn Sie unsere vorangehend aufgeführten Darstellungen, auch im Sinne des Finanzplanungserlasses, bei den weiteren Haushaltsberatungen entsprechend einbeziehen.

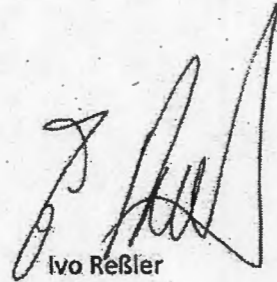
Mit freundlichen Grüßen



Björn Sommer
Erster Stadtrat
Stadt Oestrich-Winkel



Patrick Kunkel
Bürgermeister
Stadt Eltville am Rhein



Ivo Reißler
Bürgermeister
Stadt Lorch am Rhein



BAD SCHWALBACH

DER MAGISTRAT

Rheingau-Taunus-Kreis
-Büro des Landrats-
Bad Schwalbach
Eing. 29. NOV. 2021

Kreis- u. Kurstadt • Postfach 1851 • 65307 Bad Schwalbach

Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
Herrn Landrat Frank Kilian
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Adolfstraße 28
65307 Bad Schwalbach

Telefon : 06124 / 500-0
Telefax : 06124 / 500-198
Telefondirekt : 06124 / 500-120

stadt@bad-schwalbach.de
www.bad-schwalbach.de

USt-Identifikationsnummer: DE113823737
Steuer-Nummer: 04322601800

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Sachbearbeiterin / -Zimmer:

Datum:

FB2/ he

Frau Heuser / 205

24.11.2021

Stellungnahme gemäß § 50 Abs. 5 S. 2 FAG zum Entwurf des Haushaltsplanes 2022 des Rheingau-Taunus-Kreises

Sehr geehrter Herr Landrat Kilian,

mit Schreiben vom 03.11.2021 geben Sie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplanes 2022 des Kreises. Da die geplante Erhöhung der Hebesätze von Kreis- und Schulumlage unseren ohnehin schon sehr defizitären Haushalt noch zusätzlich belastet, möchten wir hiervon gerne Gebrauch machen.

Die kommunalen Haushalte stehen während der Corona-Pandemie besonderen Herausforderungen gegenüber, um ihre Leistungskraft aufrechtzuerhalten und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewährleisten zu können. Wenn man sich die Steuerminderereinnahmen der Städte und Gemeinden anschaut, wird die Lage der Kommunalhaushalte in den nächsten Jahren maßgeblich durch die Folgeerscheinungen der Pandemie geprägt sein.

Diese Auswirkungen spiegeln sich auch im Haushaltsplanentwurf 2022 der Stadt Bad Schwalbach wider. Um Ihnen die städtische Situation darzustellen, möchten wir auf einige Eckdaten des Planentwurfes 2022 eingehen.

Die Fehlbeträge im Ergebnishaushalt können in den Jahren 2022 bis 2024 nur durch einen nahezu vollständigen Verzehr der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden. Im Finanzhaushalt kann in den Jahren 2022 bis 2024 die ordentliche Tilgung sowie die Tilgung an das Sondervermögen Hessenkasse nicht aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit geleistet werden. Der Ausgleich wird in diesen Jahren verfehlt und es ergibt sich insgesamt eine Ausgleichslücke in Höhe von rund 2,6 Mio. EUR. Der zu erwartende Zahlungsmittelbestand zum Ende des Jahres 2021 reicht gerade aus, um die Ausgleichslücke der Jahre 2022 und 2023 zu decken. Zur Deckung der Ausgleichslücke im Jahr 2024 bleibt jedoch keine Liquidität übrig. Es müssten demnach Liquiditätskredite aufgenommen werden, die jedoch in 2025 nicht vollständig zurückgeführt werden können.

Wir
von der Arr:

Die Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadt Bad Schwalbach lautet: DE66ZZ00000122747

Wiesbadener Volksbank
Nassauische Sparkasse
Rheingauer Volksbank eG

DE 41 5109 0000 0040 0400 05 WIBADESWXXX
DE 87 5105 0015 0393 0000 23 NASSDESSXXX
DE 54 5109 1500 0045 1322 00 GENODESLRG

Kneipp

Moorheilbad



Überjährig aufgenommene Liquiditätskredite werden sicherlich von der Aufsichtsbehörde nicht gebilligt werden. Insofern ist eine Genehmigung des Haushaltes nach derzeitigem Planungsstand durch die Aufsichtsbehörde wahrscheinlich nicht uneingeschränkt möglich.

Im derzeitigen Verwaltungsentwurf ist eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 760 v.H. auf 850 v.H. vorgesehen. Bereits mit dem Hebesatz von 760 v.H. hat die Stadt Bad Schwalbach kreisweit den zweithöchsten Hebesatz. Durch die eingeplante Erhöhung um 90 Punkte kommt eine weitere Belastung auf die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Schwalbach zu. Die politische Diskussion zu dieser geplanten Erhöhung muss noch abgewartet werden.

Die vom Kreisausschuss vorgesehene Hebesatzerhöhung stellt nicht nur für den Haushalt 2022, sondern auch für die Folgejahre eine erhebliche Mehrbelastung von jährlich rund 250.000 EUR dar und somit die Stadt vor erhebliche Schwierigkeiten die notwendigen Ausgleichs zu erlangen.

Wie aus dem Finanzplanungserlass 2022 hervorgeht wird die finanzielle Lage der Kreise positiv gesehen. Diese positive Ausgangslage sollten die Kreise nutzen um die kreisangehörigen Kommunen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Landkreise werden durch die Hinweise zu § 53 HKO und § 4 GemHVO verpflichtet den zu deckenden Kreisumlagebedarf unter Einbeziehung bestehender Rücklagen und Überschüssen im Ergebnis- und Finanzhaushalt herzuleiten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu berücksichtigen ist.

Beim Vergleich der KFA-Festsetzung 2021 mit den Planungsdaten 2022 fallen die Umlagegrundlagen des Rheingau-Taunus-Kreises für das Jahr 2022 deutlich besser aus als für das Jahr 2021. Auch im Vergleich zu anderen Landkreisen ist der Zuwachs überdurchschnittlich. Von daher erschließt sich nicht ohne Weiteres, warum ein zusätzlicher Zuwachs in Gestalt einer Hebesatzerhöhung der Kreis- und auch der Schulumlage erforderlich sein soll.

Zu den von Ihnen genannten Gründen, die zu der vorgesehenen Erhöhung der Umlagen führen, möchten wir nachfragen, inwieweit diese im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie stehen. Hierzu bitten wir Sie uns mitzuteilen, wie hoch der pandemiebedingte Anteil der Erhöhung der Kreis- und Schulumlage ist und in welchem Umfang Corona-Hilfen beim Land Hessen abgerufen wurden bzw. noch abgerufen werden können.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir vor dem Hintergrund unserer äußerst angespannten Haushaltslage zunächst sichergehen müssen, dass der Rheingau-Taunus-Kreis alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, bevor pandemiebedingte Mehrkosten auf die Kommunen umgelegt werden müssen.

Wir bitten Sie unsere Stellungnahme bei den weiteren Haushaltsberatungen des Kreises zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Oberndörfer
Bürgermeister

**Mehraufwendungen der Kommunen durch die geplanten Hebesatzerhöhungen
(Basis sind die Umlagegrundlagen 2022 gem. Erlass des HMdF vom 29.10.2021)**
1. Kreisumlage

Gemeinde	Umlage- grundlagen	Kreisumlage 1,12%
Gemeinde Aarbergen	8.289.336,00	92.840,56 €
Stadt Bad Schwalbach	18.012.222,00	201.736,89 €
Stadt Eltville	30.545.258,00	342.106,89 €
Stadt Geisenheim	20.285.781,00	227.200,75 €
Gemeinde Heidenrod	11.088.818,00	124.194,76 €
Gemeinde Hohenstein	8.269.465,00	92.618,01 €
Gemeinde Hünstetten	15.410.729,00	172.600,16 €
Stadt Idstein	45.074.115,00	504.830,09 €
Gemeinde Kiedrich	5.771.573,00	64.641,62 €
Stadt Lorch	4.807.508,00	53.844,09 €
Gemeinde Niedernhausen	21.792.093,00	244.071,44 €
Stadt Oestrich-Winkel	16.777.838,00	187.911,79 €
Stadt Rüdesheim	16.145.081,00	180.824,91 €
Gemeinde Schlangenbad	9.165.562,00	102.654,29 €
Stadt Taunusstein	52.503.082,00	588.034,52 €
Gemeinde Waldems	7.637.710,00	85.542,35 €
Gemeinde Walluf	13.248.737,00	148.385,85 €
Summe	304.824.908,00	3.414.038,97

2. Schulumlage

Gemeinde	Umlage- grundlagen	Schulumlage 0,21%
Gemeinde Aarbergen	8.289.336,00	17.407,61 €
Stadt Bad Schwalbach	18.012.222,00	37.825,67 €
Stadt Eltville	30.545.258,00	64.145,04 €
Stadt Geisenheim	20.285.781,00	42.600,14 €
Gemeinde Heidenrod	11.088.818,00	23.286,52 €
Gemeinde Hohenstein	8.269.465,00	17.365,88 €
Gemeinde Hünstetten	15.410.729,00	32.362,53 €
Stadt Idstein	45.074.115,00	94.655,64 €
Gemeinde Kiedrich	5.771.573,00	12.120,30 €
Stadt Lorch	4.807.508,00	10.095,77 €
Gemeinde Niedernhausen	21.792.093,00	45.763,40 €
Stadt Oestrich-Winkel	16.777.838,00	35.233,46 €
Stadt Rüdesheim	16.145.081,00	33.904,67 €
Gemeinde Schlangenbad	9.165.562,00	19.247,68 €
Stadt Taunusstein	52.503.082,00	110.256,47 €
Gemeinde Waldems	7.637.710,00	16.039,19 €
Gemeinde Walluf	13.248.737,00	27.822,35 €
Summe	304.824.908,00	640.132,32